

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0226/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht Print und Online einen Leserbrief, in welchem der Schreiber u.a. behauptet, sein Sohn habe 2005 seinen Master an der Universität St. Gallen (HSG) abgeschlossen. Während seines Studiums sei plötzlich ein gewisser Honorar-Professor Friedrich Merz aufgetaucht und habe Vorlesungen in Wirtschaftswissenschaften angeboten.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Ziffer 2 geltend. Friedrich Merz sei nach Auskunft der CDU nie Honorar-Professor in St. Gallen gewesen.

III. Für den Beschwerdegegner teilt dessen Justizariat mit, man könne es kurz machen:

Der Leserbrief habe falsche Tatsachenbehauptungen enthalten. Nachdem die Redaktion am frühen Morgen des Erscheinungstags der betreffenden Ausgabe, dem 08.02.2025, eine E-Mail eines Sprechers der CDU erreicht habe, der auf die Fehler hingewiesen habe, sei der betreffende Leserbrief unverzüglich online depubliziert und durch einen Korrekturhinweis ersetzt worden, der nach Aufklärung des Sachverhalts noch ausgebaut worden sei. Nach der notwendigen Nachrecherche, wie es dazu kommen konnte, sei dann am 10.02.2025 ein deutlich über den Umfang des ursprünglichen Leserbriefes hinausgehender Beitrag mit dem Titel „Warum wir einen Leserbrief über Friedrich Merz gelöscht haben“ auf der Webseite des Magazins veröffentlicht worden. Dort seien der Fehler sowie dessen Genese ausführlich aufgearbeitet worden.

In der folgenden Ausgabe des Print-Magazins sei dieser Beitrag auch als „Korrektur“ auf den Leserbriefseiten veröffentlicht worden. Der Beschwerdegegner hat einen entsprechenden Screenshot vorgelegt.

All dies sei auch schon der Beschwerde selbst zu entnehmen gewesen. Eine Sorgfaltspflichtverletzung habe zweifelsfrei vorgelegen, der Fehler sei aber unverzüglich – also vor allem auch vor Eingang der Beschwerde – eingeräumt und korrigiert worden, sodass der Beschwerdegegner anregt, insoweit von einer Maßnahme abzusehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Veröffentlichung des Leserbriefs verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Richtlinie 2.6 ist die Redaktion dafür verantwortlich, dass auch Leserbriefe den Anforderungen des Pressekodex genügen. Wie der Beschwerdegegner selbst einräumt, enthielt der Leserbrief eine falsche Tatsachenbehauptung; die Veröffentlichung verstieß daher gegen die Sorgfaltspflicht.

Zwar hat die Redaktion noch am gleichen Tage von sich aus den Leserbrief online depubliziert und zeitnah Print und online transparent über den Fehler informiert. Dennoch hält der Beschwerdeausschuss die Falschbehauptung für so gravierend, dass er hier eine Missbilligung ausspricht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefeteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>